

Kaiser, Ulrich (HMULV)

Von: joerg.willecke@landscape-planning.org
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2007 22:49
An: undisclosed-recipients
Betreff: Stichwort: WRRL, Anhörung Zeitplan und Arbeitsprogramm

Anlagen: Stellungnahme zum Arbeitsprogramm WRRL.pdf



Stellungnahme zum
Arbeitsprogr...

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der WRRL bitten wir die im Anhang befindliche Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Willecke

--
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE+PLANUNG
Bruns, Stotz, Gräble Partnerschaft

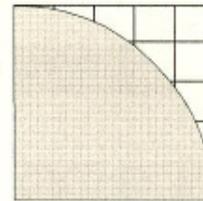
Dipl.-Ing. Jörg Willecke
Schloßteichstr. 5
34131 Kassel
tel 0561-2877900
fax 0561-2877901

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2007	
Gesch.-Z.:	1117-79d 24.11
Anl.:	-1-
Dok.-Nr.:	2007-10548

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG

Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft

Dipl.-Ing. Jörg Willecke
Dipl.-Ing. Nicole Haustein
Schloßteichstr. 5, 34131 Kassel
Telefon 0561-2877900, Telefax 0561-2877901
E-Mail joerg.willecke@landscape-planning.org



Stellungnahme zum Arbeitsprogramm / Zeitplan WRRL

Die durch die Wasserwirtschaft zu erarbeitenden Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG sind entsprechend Anhang III UVPG¹ obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Demnach sind zur Erarbeitung der Maßnahmenprogramme auch die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Bestimmungen des UVPG zu berücksichtigen. Im veröffentlichtem Arbeitsprogramm/ Zeitplan zur Umsetzung der WRRL werden die Anforderungen des UVPG nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Rahmen des Screening ist die SUP – Pflicht festzustellen (im UVPG und in der SUP-Richtlinie der EU ist eindeutig geregelt ist, dass eine SUP für Maßnahmenprogramme zwingend erforderlich ist). Die Öffentlichkeit muss über die geplante Durchführung der SUP informiert werden.

Im Rahmen des Scopings ist der Untersuchungsrahmen der SUP festzulegen. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Arbeitsschrittes sollte eine möglichst breite Beteiligung aller möglicher Weise Betroffenen stattfinden. Zur Vermeidung von Verzögerungen (z.B. durch Nichtbeachtung von negativen Umweltwirkungen bzw. unzureichende Alternativenprüfung) sollten aus Sicht der UVP Gesellschaft unbedingt auch Träger öffentlicher Belange, sowie Experten einbezogen werden. Der Prüfumfang ist aufgrund der Größe der Untersuchungsgebiete und der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern enorm. Zentraler Bestandteil der SUP ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes in dem die positiven und negativen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur & Sachgüter und Mensch einschl. menschlicher Gesundheit. Durch Maßnahmen der Maßnahmenprogramme vielfältige positive Wirkungen für die Schutzgüter des UVPG erreicht, doch können negative Wirkungen nicht für alle Schutzgüter (insb. Kultur- & Sachgüter) ausgeschlossen werden. Entsprechend der Vorgaben der SUP-RL und des UVPG sind die positiven und negativen Wirkungen in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Zentraler Bestandteil der SUP ist die Alternativenprüfung. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung kann daher nicht zu einem späten Zeitpunkt der Planerarbeitung des Maßnahmenprogramms erfolgen. Bereits bei der Erarbeitung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen sollte daher dargestellt werden, wie die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP erfolgen soll. Im Arbeitsprogramm sollte ein frühzeitiger Beginn der SUP vorgesehen werden.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes sind entsprechend der Vorgaben des UVPG zusammen mit dem Maßnahmenprogramm einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen. Im Zeitplan ist auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Stellungnahme auch zum Umweltbericht des Maßnahmenprogramms hinzuweisen.

¹ § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)